

TE Bvwg Erkenntnis 2019/5/31 W207 2174548-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2019

Entscheidungsdatum

31.05.2019

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §29 Abs5

Spruch

W207 2174558-1/14E

W207 2174561-1/14E

W207 2174554-1/12E

W207 2174551-1/12E

W207 2174548-1/12E

W207 2189943-1/15E

Gekürzte Ausfertigung des am 14.05.2019 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Michael SCHWARZGRUBER als Einzelrichter über die Beschwerden von 1. XXXX , geb. XXXX , 2. XXXX , geb. XXXX , 3. mj. XXXX , geb. XXXX , 4. mj. XXXX , geb. XXXX , und 5. mj. XXXX , geb. XXXX , sowie 6. XXXX , geboren XXXX , alle StA. Afghanistan, die Minderjährigen vertreten durch den Vater XXXX , alle vertreten durch Verein Menschenrechte Österreich, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom jeweils 02.10.2017, Zlen.

1096065405-151834433/BMI-BFA_BGLD_RD (1.), 1096065503-151834441/BMI-BFA_BGLD_RD (2.), 1096068004-151834476/BMI-BFA_BGLD_RD (3.), 1096068407-151834484/BMI-BFA_BGLD_RD (4.), und 1143055303-170200406/BMI-BFA_BGLD_RD (5.) sowie vom 22.01.2018, Zl. 1096065601-151834450/BMI-BFA_BGLD_RD (6.) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

I. Den Beschwerden wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG stattgegeben und 1.

XXXX , 2. XXXX , 3. mj. XXXX , 4. mj. XXXX und 5. mj. XXXX sowie 6.

XXXX , gemäß § 3 Abs 1 AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt.

II. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass den Beschwerdeführern damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 14.05.2019 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, weil ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde bzw. auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof durch die beschwerdeführenden Parteien am 14.05.2019 ausdrücklich verzichtet wurde (vgl. Seite 30 der Niederschrift der mündlichen Verhandlung).

Schlagworte

Asylgewährung, gekürzte Ausfertigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W207.2174548.1.00

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at